



# Burtscheider TV 1873 e.V. Ergänzend zur Finanzordnung die Prüfungsordnung zur Kassenprüfung



## **§ 1 Grundlagen**

- 1.1 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen "treuhändlerisch".
- 1.2 Die Kassenprüfung ist eine vorbereitende Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der dem Geschäftsbericht zugrunde liegende Geschäftsvorgänge im Verein. Grundsätzlich sollte vor jeder Hauptversammlung der Kassenbericht geprüft werden. Die Prüfung erfolgt regelmäßig für ein Kalenderjahr. Der Bericht über die Kassenprüfung ist vor Entlastung des Vorstands in der Hauptversammlung vorzutragen.
- 1.3 Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Ausgaben nach Art und Höhe den Vorschriften der Finanz- und Wirtschaftsordnung entsprechen und ob dabei der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wurde. Die Vorschriften zur Gemeinnützigkeit und die Interessen des Vereins sollen dabei immer im Vordergrund stehen.
- 1.4. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

## **§ 2 Prüfungszeitpunkt**

Die Prüfung wird im ersten Quartal eines Jahres, vor der Jahreshauptversammlung, jeweils für das vergangene Jahr durchgeführt.

## **§ 3 Kassenprüfer**

- 3.1 Die Kassenprüfung erfolgt grundsätzlich durch die beiden Kassenprüfer oder deren persönliche Vertreter. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Kassenprüfer mit seinem eigenen Vertreter die Prüfung vornehmen. Über die Begründung zu Ausnahmefällen entscheidet der Rechts- und Ehrenrat.
- 3.2 Vorstandsmitglieder können nicht zum Kassenprüfer oder zu deren Stellvertretern gewählt werden.
- 3.3 Kassenprüfer sollten nach Möglichkeit Personen sein, die sich von Berufswegen oder aus anderen Gründen im Umgang mit Geld bzw. Finanzen auskennen. Es ist jedoch keine zwingende Voraussetzung.
- 3.4 Eine Haftung der Kassenprüfer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Kassenprüfer kontrollieren die ihnen vom Vorstand zugänglich gemachten Unterlagen.
- 3.5 Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit kann die Persönlichkeitsrechte von einzelnen Mitgliedern berühren oder zu einem Konflikt mit Datenschutzgesetze führen. Hieraus folgende juristische Konsequenzen trägt der jeweilige Kassenprüfer selbst.

## **§ 4 Wahl der Kassenprüfer**

- 4.1 Die Hauptversammlung wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern und seinen jeweiligen persönlichen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre.

4.2 Der andere Kassenprüfer und dessen Vertreter bleiben jeweils die Personen, die im Vorjahr dazu gewählt wurden.

## **§ 5 Umfang der Prüfung**

5.1 Generell gilt, dass den Kassenprüfern Einblick in alle Unterlagen, Bücher, EDV-Dateien und sämtliche schriftlichen Belege gewährt werden muss, die zur Erfüllung des Auftrages der Kassenprüfung erforderlich sind.

5.2 Zur Kassenprüfung gehört insbesondere

- der Abgleich der Kontostände am Jahresanfang mit den Schlussbeständen zum Ende des Vorjahres.
- der Abgleich der Kontostände am Jahresende aller Bankkonten mit den Angaben in der Finanzbuchführung
- der Abgleich der Kassenbelege und Bankauszüge mit den Angaben in der Finanzbuchführung
- Überprüfung der Bankkonten
- Überprüfung der Bargeldgeschäfte
- Überprüfung der Belegablage in zeitlicher Reihenfolge und Aufbewahrung der notwendigen Belege
- Überprüfung des ordnungsgemäßen Eingangs bzw. Einzugs der Mitgliedsbeiträge
- Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Inventarverzeichnisses
- Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Überprüfung des Vereinsvermögens
- Abstimmung mit den Zahlen des Jahresabschlusses

## **§ 6 Richtlinien zur Prüfung**

6.1 Eine detaillierte Zweckmäßigkeitprüfung festgestellter Ausgaben durch die Kassenprüfer ist nicht erforderlich. Sie können sich auf Stichproben in den Büchern, Schriften und Beständen beschränken.

Zu prüfen ist:

- ob die Ausgaben mit den Satzungsvorschriften der Finanz- und Wirtschaftsordnung übereinstimmen
- ob Zahlungen an Mitglieder zu Recht erfolgt sind und ob Verträge oder Vereinbarungen in schriftlicher Form vorliegen
- ob die Beträge der Spendenquittungen (Kopien) mit den gebuchten Beträgen übereinstimmen

## **§ 7 Prüfbericht**

7.1 Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht, der zur Hauptversammlung den Mitgliedern in schriftlicher Form vorgelegt wird.

7.2 Eine Auskunftspflicht des Vorstands gegenüber einzelnen Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung besteht nicht. Demzufolge besteht auch kein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf Auskunft durch die Kassenprüfer.

7.3 In ihrem Bericht haben die Kassenprüfer mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten.

7.4 Der Prüfbericht soll den Vorstandsmitgliedern vorab zugestellt werden. Mögliche Beanstandungen sind durch den Kassenwart in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern nach Möglichkeit vor der Hauptversammlung zu beantworten oder zu beheben.

7.5 Auf der Hauptversammlung wird zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Entlastung der Kasse“ ein mündlicher Bericht durch einen der Kassenprüfer abgegeben. Die beiden Prüfer einigen sich untereinander wer mündlich berichtet. Bei Differenzen sollen beide Prüfer gehört werden.

7.6 Die Hauptversammlung kann die Entlastung des Vorstands auch dann beschließen, wenn die Kassenprüfung Mängel festgestellt hat. Die Hauptversammlung ist in ihrer Beurteilung der Geschäftsführung des Vorstands frei.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Kassenprüfungsordnung tritt am 10.10.2016 in Kraft, nachdem sie durch den Vorstand in ihrer Gesamtheit verabschiedet worden ist.

Aachen, den 10.10.2016